

# **Merkblatt Hundeabgabeordnung ab 2013**

## **Hundebestandsaufnahme**

Gemäß neuer Hundeabgabeordnung brauchen wir folgende Daten und Unterlagen für die Anmeldung Ihres Hundes bzw. ebenfalls für bereits angemeldete Hunde:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
- Microchipnummer
- Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz
- Hundekundenachweis (sofern erforderlich)<sup>1</sup>
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Es haben nur jene Personen einen Hundekundenachweis binnen Jahresfrist zu erbringen, die seit dem 1. Jänner 2013 einen Hund angemeldet haben und vor der Anschaffung dieses Hundes keinen anderen Hund über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durchgehend gehalten haben. Personen, die bereits vor den 1. Jänner 2013 einen Hund gehalten haben, benötigen keinen Hundekundenachweis. Weiters sind Personen, die die Absolvierung eines Kurses „Begleithund I oder II“ oder einen übergeordneten Kurs nachweisen können, sowie Personen mit einem abgeschlossenen Veterinärmedizin- oder Zoologiestudium und Personen, die die Prüfung zum tierschutzqualifizierten HundetrainerIn absolviert haben, von der Verpflichtung einen Hundekundenachweis vorzulegen, ausgenommen. Eine entsprechende 4-stündige Ausbildung wird von den AmtstierärztlInnen angeboten. Wird der Hundekundenachweis nicht vorgelegt, obwohl Sie dazu verpflichtet sind, erhöht sich die Hundeabgabe auf das Zweifache (€ 120,00).

<sup>2</sup> HundehalterInnen sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von € 725.000,00 pro Hund verpflichtet. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung gegeben sein.

## **Höhe Hundeabgabe**

Am 3. Juli 2012 wurde vom Landtag Steiermark das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 beschlossen. Gemäß des Landesgesetzes wurde auch seitens der Stadtgemeinde Friedberg eine neue Hundeabgabeordnung beschlossen.

**Die Hundeabgabe beträgt pro Hund und Jahr € 60,00.**

**Eine Ermäßigung in der Höhe von 50 % (€ 30,00) kann über Antrag im Stadtamt gewährt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:**

- Hunde, die ständig zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben erforderlich sind.
- Hunde, die ständig zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen.
- Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden.

- Jagdhunde, die von InhaberInnen oder PächterInnen von Revieren oder JagdverwalterInnen gehalten werden oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden.
- Hundezüchter, wird unter bestimmten Bedingungen eine Ermäßigung um € 30,00 gewährt (bitte im Stadamt hinterfragen).
- Hunde, mit denen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs absolviert wurde.

**Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann nur über Antrag für folgende Hunde gewährt werden:**

- Diensthunde öffentlicher Wachen
  - Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals
  - Speziell ausgebildete Hunde (z.B. Blindenhunde, Therapiehunde etc.)
  - Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens
  - Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen
- 

## **Kurse Hundekunde**

Hundekundekurse werden von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld angeboten. Genauere Informationen bezüglich Termine bzw. einer Anmeldung erhalten Sie direkt bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld unter der Telefonnummer 03332 / 606 - 26